

Gemeinschaftsordnung

§ 2.1 Jedes aktive volljährige Mitglied ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes beizutragen. Hierzu gehört sowohl der Beitrag zur Unterhaltung des Clubheims, als auch die Unterstützung bei Clubveranstaltungen.

§ 2.2 Diese Verpflichtung ist durch einen persönlichen Einsatz im Clubheim oder bei Veranstaltungen zu erbringen.

§ 2.3 Der Veranstaltungs- und Clubheimwart des TC Royals erstellt vor jeder Veranstaltung einen Einsatzplan, wo sich jedes Mitglied freiwillig eintragen kann. In dieser Weise sind von jedem in § 2.1 erwähnten Mitglied 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten.

§ 2.4 Tritt ein Vereinsmitglied seine zugesagten Arbeitsstunden nicht an oder bringt eine zugesagte Sachspende nicht zum jeweiligen Termin mit, ist eine Strafe von € 10,00 pro Stunde zu zahlen. Außerdem werden dem Mitglied keine Arbeitsstunden als geleistet angerechnet

§ 2.5 Mitglieder, die ihrer Arbeitsverpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht nachkommen, haben je nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag von € 10,00 pro nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.

§ 2.6 Weiterhin hat jedes aktive Mitglied, welches als letztes den Saal verlässt dafür Sorge zu tragen, dass:

- a) die Elektro- und Musikanlage sowie sämtliche Beleuchtungen bei Verlassen der Clubräume ausgeschaltet sind
- b) die Clubräumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen werden
- c) der Barbereich ordentlich und sauber verlassen wird
- d) die selbst mitgebrachten Flaschen auch leer wieder mit nach Hause genommen werden
- e) der Müll in die Tonne auf den Hof gebracht wird wenn er voll ist

§ 2.7 Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, erfolgt eine einmalige Abmahnung durch den Vorstand.

§ 2.8 Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch Zahlung von € 100,00 am Anfang eines Kalenderjahres von allen Arbeitsstunden die das jeweilige Kalenderjahr betreffen, befreit zu werden.

§ 2.9 Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

Diese Gemeinschaftsordnung wurde ursprünglich als Clubheimsatzung von der Mitgliederversammlung am 06. März 1992 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 12. März 1996, am 3. März 1998, am 22. März 2001, am 07. März 2002 und am 16.03.2006 modifiziert. Sie ist für alle Mitglieder rechtsgültig und verbindlich.